

▼ Bürgermeisteramt

## Antrag auf Zulassung zur Sachkundeprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich die Zulassung zur Sachkundeprüfung für das Halten des nachfolgend beschriebenen Kampfhundes nach § 3 Absatz 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde:

### 1. Angaben zum Halter:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Tel.-Nr.

### 2. Angaben zum Hund:

Name	Geschlecht <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/> Rüde	Fellfarbe	Kennzeichnungs-Nr.
Rasse bzw. Kreuzung			Alter

Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist beigefügt:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlagen:

Führungszeugnis



### Hinweise für den Hundehalter zur Sachkundeprüfung

Wer einen Kampfhund hält, betreut oder ausführt, muss die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen. Sachkundig ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, den gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht. Die Sachkunde ist gegenüber der Ortspolizeibehörde durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Ortspolizeibehörde kann sich hierbei sachverständiger Personen bedienen, z. B. im Wege der Amtshilfe einen Tierarzt oder eine Tierärztin des Landratsamtes hinzuziehen. Der Nachweis der Sachkunde bezieht sich jeweils nur auf den Hund, mit dem der praktische Teil der Prüfung abgelegt wurde.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie erstreckt sich auf Aspekte der Gefahrenabwehr in folgenden Prüfungsgebieten:

1. Kenntnisse (theoretischer Teil):
  - a) Tierschutzrechtliche Vorschriften,
  - b) Einschlägige Bestimmungen des Zivil-, Polizei-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts,
  - c) Anforderungen an die tiergerechte Haltung von Hunden,
  - d) Grundkenntnisse der Verhaltensweisen von Hunden, insbesondere des Lern- und Sozialverhaltens und der verschiedenen Formen der Aggression sowie deren Bewältigung,
  - e) Entwicklungsphasen von Junghunden,
  - f) Erziehung und Ausbildung von Hunden,
  - g) Pflegen von Hunden und Umgang mit Hunden,
  - h) Bewältigen von Alltagssituationen,
  - i) Erkennen und Beurteilen möglicher Gefahrensituationen.

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse im theoretischen Teil der Prüfung kann in einem Fachgespräch und anhand eines Multiple-Choice-Tests erfolgen.

2. Fertigkeiten (praktischer Teil):
  - a) Überprüfung der Unterordnung des Hundes (z.B. in gewohnter und fremder Umgebung),
  - b) Leinenführigkeit auf einem Übungsplatz oder einem freien Gelände mit und ohne Ablenkung,
  - c) Leinenführigkeit im Straßenverkehr oder in einer vergleichbaren Situation auch unter erschwerten Bedingungen,
  - d) Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann vom theoretischen Teil der Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Tiermedizin nachgewiesen wird,
  2. eine Ausbildung als Polizeihundeführer oder -führerin nachgewiesen wird,
  3. eine bestandene Abschlussprüfung in dem Beruf Tierpfleger oder der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu einem anderen Beruf, die die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Hunden vermittelt, nachgewiesen wird,
  4. die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 Tierschutzgesetz i. d. Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I. S. 1105, ber. S. 1818), bezogen auf eine Tätigkeit mit Hunden, nachgewiesen wurden,
  5. ein sonstiger Nachweis über die erforderliche Sachkunde vorliegt, z. B. durch Leistungsrichter und Ausbildungsleiter von Hundesportverbänden, die dem Verband des Deutschen Hundewesens e.V. (VDH) angeschlossen sind,
- und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse bestehen.

Sachkundenachweise anderer Bundesländer, die diesen Anforderungen entsprechen, können anerkannt werden.